

SATZUNG DES VEREINS „GRÜNER WIRTSCHAFTSDIALOG E.V.“

PRÄAMBEL

Der Grüne Wirtschaftsdialog versteht sich als **Brückenbauer zwischen Wirtschaft und Politik**. Er will Verständnis erzeugen und Handlungsoptionen im Gespräch der Akteure entwickeln. Die verantwortlich Handelnden in den Unternehmen und in der grünen Partei wollen ihre Beweggründe und Rahmenbedingungen transparent machen. Ziel ist es, Maßnahmen für eine umfassend nachhaltige Wirtschaftsweise kritisch zu diskutieren, gemeinsam zu erarbeiten und Impulse zu ihrer Umsetzung zu geben.

Die **gemeinsame Verantwortung** für unser aller Zukunft treibt uns an. Wir sind überzeugt, dass große Veränderungen notwendig und machbar sind. Wir stellen uns dieser Herausforderung und wollen sie mitgestalten.

Wir unterstützen den Wandel zu einer umfassend **nachhaltigen Wirtschaftsweise**. Wir erkennen darin ein Versprechen auf eine bessere Zukunft aller. Im Mittelpunkt stehen für uns dabei die Befähigung und freie Entfaltung der Menschen, Chancengleichheit und Zusammenhalt.

Wir alle wissen, dass die soziale Marktwirtschaft zu einer **ökologisch-sozialen Marktwirtschaft** weiterentwickelt werden muss. Die Zukunft der Wirtschaft und vor allem der Produktion und ihrer Produkte, wird nachhaltig, klimaschonend, ressourcen- und energieeffizient sein. Dazu wollen wir die Chancen von neuen Technologien, insbesondere der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz nutzen.

Wir brauchen **Innovationen**, um unsere ambitionierten Ziele zu erreichen. Wir plädieren dafür, deren Chancen und Risiken unvoreingenommen zu analysieren. Auf dieser Grundlage gilt es, ihre Potenziale für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu bewerten. Wir wissen, dass im ressourcenarmen Deutschland der wirtschaftliche Erfolg eng verknüpft ist mit dem erfolgreichen Umsetzen von Innovationen sowohl in Deutschland als auch auf dem Weltmarkt.

Wir sind überzeugt, dass **internationale Zusammenarbeit** eine wesentliche Voraussetzung für die Zielerreichung ist. Wir wollen die globale Entwicklung aus Deutschland und Europa heraus gestalten aber gleichermaßen die von außen kommenden Herausforderungen berücksichtigen.

In Wirtschaft und Politik werden tagtäglich Entscheidungen getroffen. Dabei geht es um Gründlichkeit und Ausgewogenheit, aber auch um **Schnelligkeit und Effizienz**. Vor diesem Hintergrund wollen wir Strukturen und Prozesse kritisch hinterfragen. Es geht darum, der Dynamik technologischer Entwicklungen und gesellschaftlicher Veränderungen gerecht zu werden.

Unsere Ressourcen sind unsere Wissenschaft, unsere Infrastruktur, unsere Rechtssicherheit und unser sozialer Frieden. Zu allererst aber sind es hervorragend ausgebildete und motivierte Fachkräfte, deshalb werden **Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen** eine zentrale Rolle bei allen Überlegungen spielen.

Diese Herausforderungen wollen wir aus dem Verständnis füreinander gemeinsam angehen. Wir werden nach Rahmenbedingungen suchen, in denen Unternehmen und Politik ihre Ziele zum Wohle der Gesellschaft erreichen.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Grüner Wirtschaftsdialog“ (im Folgenden auch „Verein“).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmer*innen, Führungspersonen und Unternehmen im Sinne des § 3 dieser Satzung.
2. Der Verein vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder im Sinne einer nachhaltigen, ökologischen, innovativen und ökonomisch erfolgreichen Wirtschaftsweise, zugunsten einer erfolgreichen Wirtschaft in Deutschland, künftiger Generationen, zugunsten Europas und anderer Länder. Alle Aktivitäten des Vereins dienen der anerkannten zentralen Funktion der Wirtschaft, neben der Organisation von Arbeit für den Lebensunterhalt der beteiligten Menschen das Gemeinwohl und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.
3. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:
 - a) Der Einrichtung von Dialogforen für seine Mitglieder, Förderer und Gäste.
 - b) Der institutionalisierte Dialog mit B90/Die Grünen durch eine Vielzahl von Vortrags-, Diskussions- und Veranstaltungsformaten zu allen wirtschaftspolitischen Themen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in Belangen der wirtschafts- und Nachhaltigkeitspolitik.
 - d) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen im Sinne der Satzung.
 - e) Die Herausgabe von Publikationen mit wirtschaftspolitischen und Nachhaltigkeitspolitischen Inhalten.
 - f) Die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
 - g) Forschung und Forschungsförderung im Bereich nachhaltiger, innovativer Wirtschaft und Wirtschaftspolitik.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder, stimmberechtigte Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

§ 4

PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER, EHRENMITGLIEDER UND FÖRDERMITGLIEDER

1. **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen. Ordentliche Mitglieder engagieren sich in besonderer Weise für den Verein. Sie bekennen sich zu den Zielen des Vereins, die in dieser Satzung niedergelegt sind. Sie sind ferner bereit, sich aktiv für die Vereinsziele durch persönliches Engagement einzubringen. Sie sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.

2. **Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. **Fördermitglieder**

Fördernde Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem finanzielle und sonstige Leistungen bei. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins unterrichtet. Sie können sich in den Arbeitsgruppen des Vereins engagieren und Experten für die fachlichen Dialoge entsenden. Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Durch zusätzliche Projektmittel können vom Förderer bestimmte Projekte gezielt bestimmt werden. Einen Anteil der Projektmittel darf für die Organisation im Rahmen der Vereinstätigkeit verwendet werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. **Ordentliche Mitglieder**

Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der nach einer persönlichen Anhörung des Mitglieds über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet.

Ordentliches Mitglied werden kann:

a) jede selbständige Unternehmerin, jeder selbständige Unternehmer, jedes Unternehmen. Selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern gleich. Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, kann der Verein in beschränkter Zahl auch andere selbstständig wirtschaftlich Tätige aufnehmen, wenn diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Arbeit des Vereins interessiert.

b) Jedes Mitglied eines Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung einer juristischen Person. Entsprechendes gilt für vergleichbare Stellungen in einer Personengesellschaft oder einem Einzelkaufmännischen Unternehmen

(beauftragter Unternehmer). Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, können in beschränkter Zahl auch Angestellte ordentliche Mitglieder werden, wenn diese aufgrund ihrer beruflichen Funktion die Arbeit des Vereins interessiert.

2. **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand.
3. **Fördermitglieder** können die unter 1 a und b benannten natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen, der in dieser Satzung niedergelegt ist und einen regelmäßigen, von ihnen frei bestimmbaren Beitrag leisten. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beendet werden.

§ 6

MITGLIEDSBEITRAG

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann das Recht, die Beitragsordnung zu beschließen auf den Vorstand delegieren.
2. Ehrenmitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.
3. Fördermitglieder zahlen den von Ihnen frei bestimmbaren jährlichen Förderbeitrag. Sie sollen sich an den in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeiträgen orientieren.

§ 7

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen erklärt werden kann. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste.
2. Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften können jederzeit fristlos durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) der Kündigung gegenüber dem Verein beendet werden. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
3. Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) insbesondere, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und die in der Satzung niedergelegten Grundsätze gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen haben.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied

unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Vorsitzende*n (Vorstandsvorsitzende*n) und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n sowie weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann weitere nicht Stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und auch vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung des Vorstands (Verfahren, Abstimmungen, Aufgabenbereiche) beschließen.
6. Der Vorstand entscheidet über Personaleinstellung und Entlassung. Die Vergütung der Angestellten des Vereins soll nach Qualifikation und Tätigkeit erfolgen. Für einen Geschäftsführer gilt § 13 Abs. 2.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Netzwerken zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen. Er kann im Sinne § 16 Ziff 2. Zwecke Unternehmen und Stiftungen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben.
8. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Vergütung beschließt der Gesamtvorstand. Die Vergütung richtet sich nach Arbeitsaufwand und Qualifikation des Vorstandsmitglieds. Die Einzelheiten regelt der entsprechende Vertrag.

9. Der Vorstand kann einen Sachverständigenrat, ein Kuratorium sowie Beiräte (wirtschaftlich oder politisch) berufen und für diese eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10

WAHL DES VORSTANDS

1. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreterin sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Abberufung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, wählt der Vorstand seinen Nachfolger, der bis zum Ende der regulären Amtszeit von fünf Jahren im Amt bleibt.
3. Der Vorstand ist in der Regel alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Vertreter, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. im schriftlichen oder Umlaufverfahren (Mail) gefasst werden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er kann ferner beschließen, die laufenden Geschäfte oder Teile davon einem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied als „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ zu übertragen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

- a) Verwirklichung und Umsetzung der Satzungsziele
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes, der in der Regel alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

- d) Der Aufgabenkreis des Vorstands umfasst daneben die administrative Tätigkeit des Vereins.
- e) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben externer Dienstleister bedienen.
- f) Der Vorstand bestimmt, wer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins ist.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRER

Der Vorstand kann die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen oder diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen. In dem Fall, in dem der oder die Geschäftsführerin nicht Vorstandsmitglied ist, hat er oder sie Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Entscheidungen, die die Person oder Vergütung des oder der Geschäftsführerin betreffen hat sie / er kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung kann, soweit nicht organschaftliches Handeln betroffen ist, auch einem Dienstleister übertragen werden, für den die folgenden Bestimmungen ebenso gelten. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Auswahl des Geschäftsführers trifft der Vorstand. Er kann gem. § 30 BGB vom Vorstand zum vertretungsberechtigten GF berufen werden. Der Geschäftsführer erhält eine nach Aufwand und Qualifikation angemessene Vergütung. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - c) Verabschiedung einer Beitragsordnung, Delegation dieses Rechts auf den Vorstand,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschluss über eine Änderung der Tagesordnung aufgrund von Dringlichkeit,
 - f) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen. Diese müssen zunächst vom Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Zur weiteren Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese muss zunächst vom Vorstand mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Zur weiteren Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses müssen 4/5 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
2. Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 33,3% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

4. Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 1 Nr. f und g). Sie sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Fördermitglieder können, wenn der Vorstand zuvor deren Einladung beschlossen hat, an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Einladung beim Mitglied. Die Einladung per E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitgliedes geschickt wurde.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder und ferner:
 - der Geschäftsführer
 - die Mitglieder des Kuratoriums / Beirats / Sachverständigenrates
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten sind.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist ein Geschäftsführer im Amt, kann auch dieser die Sitzung leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind zulässig.
10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den Protokollführer.
11. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

KURATORIUM / BEIRAT / SACHVERSTÄNDIGENRAT

1. Der Vorstand kann unterschiedliche Gremien berufen: ein Kuratorium / einen politischen und/oder wirtschaftlichen Beirat / einen Sachverständigenrat, die als Beratungsgremien des Vorstands fungieren. Über die Zusammensetzung und die Berufung entscheidet der Vorstand.
2. Das jeweilige Gremium besteht aus mehreren Mitgliedern, die Vereins- und Nichtmitglieder sein können. Das Gremium kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

3. Die Mitglieder der verschiedenen Gremien werden vom Vorstand ernannt.
4. Die Gremien tagen in der Regel einmal jährlich.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Gremien ist ehrenamtlich, die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen ist möglich.

§ 16

AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL DES VEREINS

1. Die Mittel des Vereins werden grundsätzlich aus Mitgliedsbeiträgen, Projektgeldern und aus den Fördermitgliedschaften akquiriert. Projektgelder und Förderungen aus den Fördermitgliedschaften dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen.
2. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben.
3. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 17

GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN, JAHRESABSCHLUSS

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung, in der Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden, und zwar gegliedert in Konten, die nach sachlichen Erfordernissen einzurichten sind.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf. Der Jahresabschluss muss wenigstens eine übersichtliche und sachgerechte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und eine Aufstellung des Vermögens des Vereins am Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die gebundenen Rücklagen und die freien Rücklagen (§ 17 Abs. 5) gesondert aufzuführen sind.

§ 18

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von §§ 9 Abs. 13 und 14 Abs. 1 g) selbst beschließen. Diesen Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung nicht zustimmen.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem „Reporter ohne Grenzen e.V.“ zu.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.12.2018 in Berlin.

Letzte Satzungsänderung: § 1 Ziff. 2. und 3. – Vereinssitz – geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2022.